

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 59/60 (1912)
Heft: 5

Artikel: Vorschriften für offene Bebauung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

| Erbauer | Leistung PS _e | Anzahl Zyl. | Brenn- stoff | Bauart | Zyl. \varnothing | | Hub mm | Umd/min | Verfahren |
|--|-----------------------------|----------------|-----------------|---------|--------------------|-----|-----------|---------|------------|
| | | | | | mm | mm | | | |
| Franco Tosi, Legnano | 600 | 4 | Rohöl | stehend | 535 | 770 | 150 | | Viertakt |
| Cantieri-Officine Savoia di Cornigliano | 70—75 | 1 | Rohöl | stehend | — | — | 200 | | Viertakt |
| Soc. Ital. | 420—500 | 4 | Rohöl | stehend | 440 | 480 | 250 | | Viertakt |
| Langen & Wolf, Mailand | 80—96 | 2 | Rohöl | stehend | 285 | 300 | 375 | | Viertakt |
| | 60—72 | 2 | Rohöl | stehend | 365 | 430 | 220 | | Viertakt |
| Soc. Ital. Koerting Sestri-Ponente | 70 | 1 | Rohöl | liegend | — | — | 190 | | Viertakt |
| Maschinenfabrik Augsb.-Nürnberg | 300 | 6 | Rohöl | stehend | 235 | 400 | 300 | | Zweitakt |
| | 100 | 2 | Rohöl | stehend | — | — | 215 | | Viertakt |
| Dingler'sche Maschinenfabrik Zweibrücken | 30 | 1 | Rohöl | liegend | 290 | 450 | 210 | | Viertakt |
| Benz & Cie., Mannheim | 70 | 1 | Rohöl | stehend | 375 | 550 | 190 | | Viertakt |
| The Campell Gas Eng. Co. Halifax | 120 | 1 | Gas | liegend | — | — | 160 | | Viertakt |
| | 150 | 4 | Gas | stehend | — | — | 300 | | Viertakt |
| Gebr. Sulzer, Winterthur | 1000—1200 | 4 | Rohöl | stehend | 500 | 720 | 150 | | Zweitakt |
| | 150—180 | 4 | Rohöl | stehend | — | — | 350 | | Viertakt |
| | 150 | 3 | Rohöl | stehend | 340 | 510 | 187 | | Viertakt |
| Schweiz. | 50 | 1 | Rohöl | liegend | 320 | 560 | 210 | | Viertakt |
| Lokomotivfabrik, Winterthur | 5 | 1 | Rohöl | liegend | 170 | 260 | 330 | | (Glühkopf) |
| | 250 | 4 | Sauggas | stehend | 390 | 520 | 260 | | Viertakt |
| | 25 | 1 | Sauggas | liegend | — | — | 210 | | Viertakt |
| | 150 | 3 | Rohöl | stehend | — | — | — | | Viertakt |
| A.-G. | 50 | 1 | Sauggas | liegend | — | — | — | | Viertakt |
| Bächtold & Cie., Steckborn | 6 | 1 | Petrol | stehend | — | — | — | | Viertakt |
| | 3 | 1 | Benzin | stehend | — | — | — | | Viertakt |
| M. Koch, Zürich, Eisengiesserei | 10 | 1 | Rohöl | stehend | 200 | 120 | 400 | | Zweitakt |
| | 20 | 1 | Rohöl | stehend | 250 | 150 | 300 | | Zweitakt |
| | 20 | 2 | Rohöl | stehend | 200 | 120 | 400 | | Zweitakt |

(Fortsetzung folgt.)

Vorschriften für offene Bebauung.

Unterm 22. Juli 1911 hat der Stadtrat von Zürich einen Entwurf über eine neue Zonenbauordnung dem Grossen Stadtrat unterbreitet. In der Folge kam dieser Entwurf auch im Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein zur Besprechung, der dessen Prüfung einer Spezialkommission überwies. Diese hat über den Gegenstand in der seit Jahren im Verein üblichen gründlichen Weise beraten und dabei eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht, denen schliesslich der Gesamtverein seine Zustimmung gab. Der eingehende Bericht ist gedruckt und begleitet von einer Reihe von zeichnerischen Erläuterungen allen Mitgliedern der zuständigen Behörden und andern Interessenten zugestellt worden, und es ist sehr zu hoffen, dass er die ihm gebührende Beachtung finden werde (vergl. Band LVIII, Seite 332).

Seitdem man erkannt hat, wie mangelhaft schematische Bauordnungen in wirtschaftlicher und ästhetischer Beziehung zur Wirkung kommen, macht sich das Bestreben geltend, hierin Besserung zu schaffen. Man erinnert sich von der Zürcher Städtebau-Ausstellung her der interessanten und lehrreichen Arbeiten auf diesem Gebiet, z. B. der Quartierpläne von Stuttgart und Essen, namentlich und am prägnantesten des bis in die feinsten Adern des städtischen Verkehrsnetzes sorgfältigst differenzierten Staffelbauplanes der Stadt München. In der Schweiz ist man unseres Wissens noch nicht so weit gegangen, immerhin sei auf die vorbildliche Zonenbauordnung der Stadt Winterthur hingewiesen. In gleicher Richtung will nun auch die zürcherische Bau-

behörde einen Schritt weitergehen. Wegen des grossen und allseitigen Interesses, das derartige Fragen bieten, sodann in Würdigung der wirklich gediegenen Arbeit der Spezial-Kommission des Zürcher Ingenieur- und Architekten-Vereins, deren Zusammensetzung schon für eine massgebende Meinungsäusserung bürgt, bringen wir hier mit unwesentlichen Kürzungen den Erläuterungsbericht zu dem Abänderungsvorschlag zum Abdruck. Wir begleiten ihn mit den Zeichnungen, die für die beiden Bauzonen offener Bauweise das Maximum der nach Vorschlag möglichen Bebauungs-Dichte veranschaulichen, jeweils in einem schematischen und einem angewandten Beispiel. Wir hoffen damit diese Arbeit auch für die weitem Fachkreise und Baubehörden unseres Landes anregend und fruchtbringend zu gestalten. Die Kommission bestand aus den Architekten O. Pflughard, Präsident, G. Brennwald, Kantonsbaumeister H. Fietz, Max Guyer, G. Hess, dem Vorsteher der städt. Baupolizei H. Roth, H. Stieger, H. Weideli und R. Zollinger.

Aus dem Erläuterungsbericht.

A. Vor zehn Jahren wurden die „Vorschriften für offene Bebauung einzelner Gebietsteile“ erlassen, die in Abweichung vom allgemeinen Baurecht die offene Bebauung vorschrieben, in erster Linie, um der Bevölkerung soweit möglich die gesundheitlichen Vorteile einer niedrigen und weiträumigen Bebauung zu sichern, und dann aber auch um die Zürich umgebenden Hänge vor einer das Stadtbild beeinträchtigenden Ueberbauung zu schützen und zu verhindern, dass bevorzugte Wohnlagen und ruhige Quartiere durch rücksichtslose Spekulationsbauten ihrer Vorzüge beraubt werden. Beim ersten Versuche 1901 hat man aus verschiedenen Gründen mit den Vorschriften sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen. Die Bauabstände wurden nicht vergrössert, nur Reihenhäuser verboten und die Stockwerkzahl neben einem ausgebauten Dach auf drei beschränkt. In gewisser Hinsicht können die Wirkungen als befriedigende bezeichnet werden, in mancher aber auch nicht; besonders in städtebaulicher und ästhetischer Hinsicht bleibt wegen des Mangels an Differenzierung sehr viel zu wünschen.

Jetzt kann und muss man weitergehen. Aber die Dringlichkeit und der Hinblick auf die kommende Revision des Baugesetzes bestimmten auch heute den Stadtrat, in die neuen Vorschriften nur das Dringlichste aufzunehmen und sie nicht mit begrüssenswerten Neuerungen zu belasten. Die Kommission ist hier anderer Ansicht; sie möchte einige weitere Verbesserungen nicht versäumen. Sie hält die Dringlichkeit allerdings nicht für so stark, sonst wäre die Vorlage wohl früher gekommen. Dagegen beweisen doch die bisherigen Erfahrungen, dass nur *weitgehende Differenzierung* die dem Menschen so wohlthuende Abwechslung in das Bild moderner Städte bringen kann. Die Verrottung auf das Baugesetz genügt nicht, weil selbst der Stadtrat sich sehr pessimistisch über dessen baldiges Inkrafttreten äussert. Nicht zu unterschätzen ist auch der Wert der Vorarbeit, die dem Baugesetz durch eine sorgfältig differenzierte Spezialvorschrift für Zürich geleistet wird.

B. Die neue Vorlage des Stadtrates schafft ausser einer I. Zone, deren Vorschriften zur Hauptsache die nämlichen sind, wie die bestehenden Vorschriften für offene Bebauung, noch eine II. Zone, in der die Bebauung weiträumiger und dazu niedriger sein soll. Die Grenzen der bisherigen Zone für offene Bebauung sind im allgemeinen der flachen Talsohle und den noch nicht stark oder freiwillig offen bebauten Quartieren näher gerückt, sodass der untere Teil der Hänge und die nähern Grenzgebiete als Zone I erklärt, und die höher oder entfernter liegenden Gebiete mit den Vorschriften der Zone II belegt wurden. In dieses System ist durch zahlreiche Ausnahmen im Sinne der Erleichterung sowohl, wie der Verschärfung, eine willkommene Abwechslung gebracht worden. So sind Inseln vorgesehen mit Vorschriften der Zone I im allgemeinen Gebiete des Baugesetzes, in der Zone II mit solchen der Zone I; weiter sind einzelne Strassen mit besondern Erleichterungen oder Beschränkungen behandelt.

Da der Verein Wert darauf legen muss, sein Gutachten noch vor Abschluss der Vorberatungen der Kommission des Grossen Stadtrates abzugeben, so war es wegen der Kürze der verfügbaren Zeit leider unserer Kommission nicht möglich, die Umgrenzungen des Anwendungsgebietes so sorgfältig im einzelnen zu studieren, wie sie es gerne getan hätte. Sie musste sich mit einer allgemeinen Uebersicht und einigen raschen Anregungen begnügen. Sie hielt es aber für wünschbar und ohne Schaden zulässig, in einigen Gebieten die Uebergänge so zu mildern, dass dort eine Uebergangszone zwischen I und II geschaffen werde, sodass zwar für die Gebäudeabstände usw. die Vorschriften von Zone II gelten, aber ein Stockwerk mehr, also Parterre, zwei Stock und Dach, wie bei Zone I zuzulassen sei. Diese Uebergangszone liesse sich auch so denken, dass, unter Beibehaltung der geringen Stockwerkzahl der Zone II, die Gebäudeabstände auf diejenigen der Zone I beschränkt würden. Weiter will die Kommission der künftigen Planung so Rechnung tragen, dass später auch weitere neue Strassen und Plätze bezeichnet werden dürfen, an denen geschlossen gebaut werden kann, und ebenso soll die Möglichkeit offen bleiben, besondere Industriegebiete zu bezeichnen, in denen die Industrie die für ihre Bedürfnisse nötigen Erleichterungen nicht bloss in Aussicht gestellt, sondern bestimmt zugesichert erhält.

C. Für die Zone I werden von Stadtrat und Kommission die Belassung der Grenzabstände nach Baugesetz und die Beschränkung der Stockwerkzahl auf Erdgeschoss und zwei Stockwerke, sowie ausgebauten Dachstock, wie sie bisher bestehen, beibehalten. Auch über die Ausnutzung des Untergeschosses besteht ziemliche Uebereinstimmung. Der Stadtrat will nur Waschküchen und Glättezimmer zulassen, die Kommission aber nur Wohn- und Schlafzimmer verbieten, Arbeitsräume aber zulassen, dafür aber die Bedingung anfügen, dass das Untergeschoss äusserlich nicht wie ein Hauptstock aussehen dürfe. Damit wird der

Dachstock an. Zwar wird es einem künftigen Baugesetz bzw. Bebauungsplan schwer werden, die wünschenswerte Abstufung noch zu erzielen, wenn so grosse Gebiete der Stadt mit derart weitgehender Höhenbeschränkung belegt werden. Die Erwartung, dass die von ihr vorgeschlagenen Differenzierungen geeignet sein werden, die nötige Abwechslung zu bringen, bestimmte die Kommission, obiger Befürchtung keine weitere Folge zu geben.

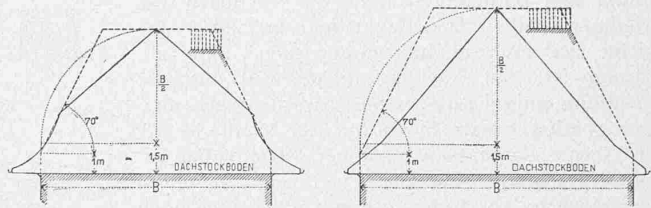


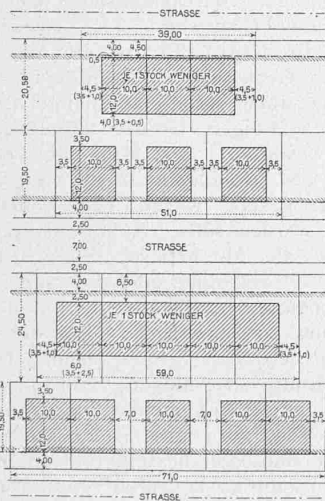
Abb. 3. Veranschaulichung der Dachnorm.

Der Vorschlag, den normalen Gebäudeabstand auf 14 m festzusetzen, wurde in Rücksicht auf die von der Kommission für grosse Gebäude und Reihenhäuser in Aussicht genommenen Distanzzuschläge auf 12 m reduziert. Etwelches Entgegenkommen dürfte sich hier auch in Rücksicht auf die zu erwartende Opposition empfehlen. Durch die Bestimmungen über Reihenhäuser und die Reduktion des Abstandes bei Verzicht auf ein Stockwerk hat die Kommission die Erstellung von Kleinhäusern zu erleichtern gesucht.

E. Um in der Zone I die bisherige Monotonie zu brechen, hat die Kommission die Vorschriften über Abstandsvergrösserungen, Reihenhäuser, Vorbauten und Einfriedigungen auch für Zone I in Anwendung gebracht. Bisher und nach der stadträtlichen Vorlage war es möglich, Gebäude beliebiger Länge ohne Vergrösserung der Abstände zu errichten. Nur bei Gruppen von mehr als zwei Häusern

Zum Vorschlag des Zürcher Ing.- u. Arch.-Vereins für die „Vorschriften für offene Bebauung“.

Zone I.



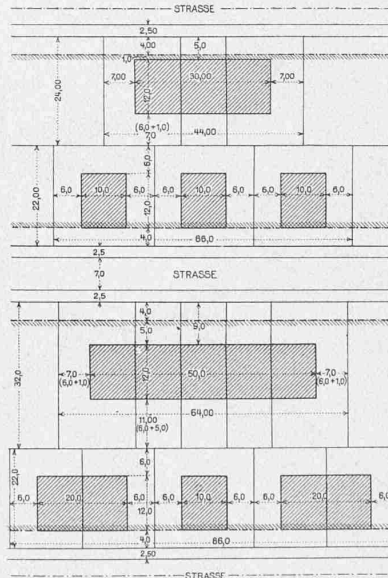
Grundstücke 800 m²
Häuser 360 m²
Ausnutzung 45 %
Strassenlänge 39 m

Grundstücke 995 m²
Häuser 360 m²
Ausnutzung 36,2 %
Strassenlänge 51 m

Grundstücke 1445 m²
Häuser 600 m²
Ausnutzung 41,5 %
Strassenlänge 59 m

Grundstücke 1385 m²
Häuser 600 m²
Ausnutzung 43,3 %
Strassenlänge 71 m

Zone II.



Grundstücke 1056 m²
Häuser 360 m²
Ausnutzung 34 %
Strassenlänge 44 m

Grundstücke 1452 m²
Häuser 360 m²
Ausnutzung 25 %
Strassenlänge 66 m

Grundstücke 2050 m²
Häuser 600 m²
Ausnutzung 29,5 %
Strassenlänge 64 m

Grundstücke 1890 m²
Häuser 600 m²
Ausnutzung 31,7 %
Strassenlänge 86 m

Abb. 1 und 2. — Masstab 1:1500.

beabsichtigte Zweck auch erreicht, ohne dass alle Arbeitsräume verboten werden müssen. Die Kommission möchte auch in der Zone I für die grossen Häuser einen etwas grösseren Grenzabstand verlangen. Sie möchte dagegen auch Reihenhäuser und Vorbauten zulassen, erstere jedoch nur bei Verzicht auf ein Stockwerk und Vergrösserung der Abstände.

D. Für die Zone II schliesst sich die Kommission dem Vorschlage der Reduktion der Stockwerkzahl auf Erdgeschoss und ein Stock, sowie einen ausgebauten

sollte, ohne Rücksicht auf ihre Länge, eine Abstandsvergrösserung um einen, bzw. zwei Meter erfolgen. Darin liegt für die Besitzer der kleinen Häuser eine Unbilligkeit und es rechtfertigt sich durchaus, für alle Gebäude oder Gruppen mit grösserer Längsausdehnung (über 25 m) einen etwas grösseren Abstand zu begehren, der mit der Länge wächst.

Der Bau von Reihenhäusern bietet den Vorteil, dass die wertlosen und unschönen, schmalen Garten- oder Hofstreifen zwischen den Häusern wegfallen und zur Vergrösserung der Gärten vor und hinter dem Hause

verwendet werden können. Der Stadtrat anerkennt das und steht den Reihenhäusern sympathisch gegenüber. Er glaubt aber wegen der Schwierigkeit der Formulierung solcher Vorschriften sich damit begnügen zu sollen, der Bausektion I das Recht zu geben, Reihenhäusern zu erlauben, wenn der Charakter des betreffenden Quartiers nicht beeinträchtigt und ästhetische Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission findet, dass das weder den Baulustigen noch die Nachbarn befriedigen könne. Den Baulustigen befriedigt das nicht, weil er von einer ungewissen Gnade abhängig ist, den Nachbar nicht, weil ihm die Erfüllung einiger ästhetischer Vorschriften keinen genügenden Ersatz bietet für die Nachteile der grösseren Baumassen solcher Reihenhäuser. Diese Nachteile sind zu heben versucht durch vergrösserte Abstände und in Zone I auch noch durch Reduktion um ein Stockwerk. Dann aber soll das Zusammenbauen erlaubt sein, sofern eine ästhetisch befriedigende Lösung vorliegt.

In Abbildungen 1 und 2 sind für beide Zonen Häuser gleicher Grösse, unter Einhaltung der Minimalabstände, in Gruppen von drei und fünf, der gleichen Zahl Freibauten gegenüber gestellt. Es zeigt sich, dass nur bei kurzen Reihen die Ausnutzung des Terrains eine etwas stärkere ist, als bei Freibauten. Schon bei Reihen von 50 m Länge wird die Ueberbaubarkeit eine geringere als beim Freibau. In allen Fällen bringt die geschlossene Bauweise eine erhebliche Ersparnis an Strassenlängen mit sich. Dies und namentlich die grösseren zusammenhängenden Gartenflächen, sowie die etwas geringeren Baukosten werden voraussichtlich dem Reihenhau künftig vermehrte Anwendung sichern.

Als begrüssenswerte Neuerung ist die Möglichkeit zu nennen, Vorgartenbaulinien aufzustellen, bis zu denen vor den allgemein geltenden Baulinien kleine Vorbauten, sei es freistehend oder am Hauptgebäude angelehnt, errichtet

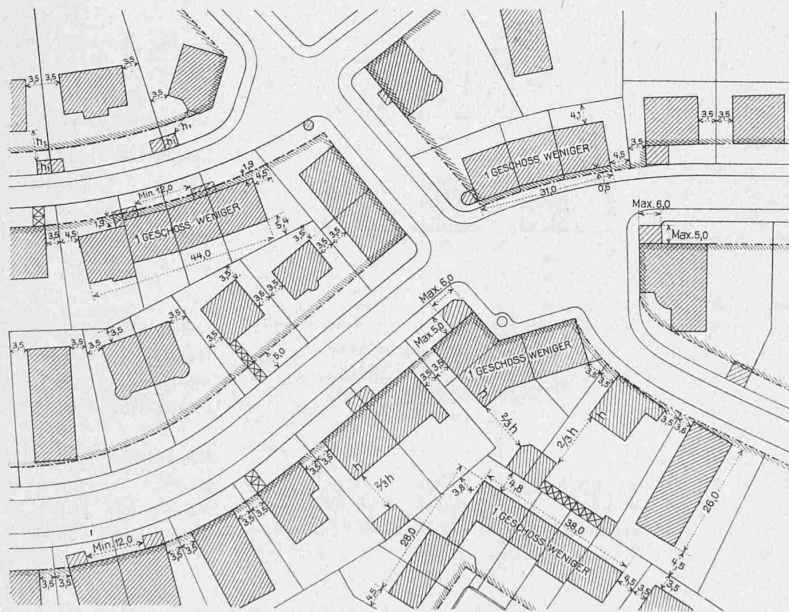


Abb. 4. Angewandtes Beispiel — Zone I. — 1 : 1500.

werden dürfen. Es wird vorgeschlagen, die Höhe solcher Vorbauten auf 4 m bis zum Gesimse und 6 m bis zum Dachfirst gemessen vom anschliessenden Terrain zu beschränken bei freistehenden Vorbauten. Am Hauptgebäude angebaute Vorbauten sollen den Fussboden des I. Stockes nicht überragen. Neu und zu begrüßen ist auch die Zulassung geschlossener Einfriedigungen bis auf einen Drittel der Anstosslänge an die Strasse. Von der Strasse aus

gemessen, dürfte die Höhe dieser Einfriedigungen (Mauern) etwas grösser sein als nur 1,80 m.

Um zu verhindern, dass Dächer so steil angelegt werden, dass sie sich nur noch durch das andere Baumaterial von vollen Stockwerken unterscheiden, ist eine Neigungsgrenze von 70° n. T. für sie vorgeschrieben. Diese



Abb. 5. Angewandtes Beispiel — Zone II. — 1 : 1500.

Vorschrift allein vermöchte aber noch nicht zu verhindern, dass Dächer übermässig hoch errichtet werden. Abgesehen davon, dass jene übertrieben steilen und hohen Dächer unserer heimischen Bauweise fremd sind, gilt es in den Gebieten offener Bauweise den höher gelegenen Nachbarn billige Rücksicht zu tragen. Zahlreiche Proben an ausgeführten Bauten haben gezeigt, dass eine Beschränkung auch vom ästhetischen Gesichtspunkte aus wohl annehmbar ist, sofern das Mass kein absolutes, sondern ein von der Grösse des Gebäudes abhängiges ist. Sie zeigen aber auch, dass man damit an der äussersten zulässigen Grenze angelangt ist und dass besonders das Mass von einem Meter, das als Ausgangspunkt für die grösste Dachschräge gesetzt wurde, eher höher angenommen werden sollte (Abbildung 3).

Neu ist die Möglichkeit, Bauprojekten, welche das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung verunstalten könnten, die Genehmigung zu verweigern. Für die Vorbehandlung bezüglicher Einsprachen, ferner für Vorberatung bei Anlegung von Industriequartieren, von Ausnahmegewilligungen und Interpretationen, wird eine Kommission von fünf Sachverständigen bestellt und angehört. Diese Kommission hat konsultativen Charakter. Sie wird nach Entgegennahme der Vorschläge der Berufsverbände durch den Stadtrat bestellt.

Es ist nicht zu verkennen, dass manche kleine abgegrenzte Bauplätze nach den neuen Vorschriften nur höchst ungünstig, andere überhaupt nicht bebaut werden könnten. Vielfach wird eine Aenderung der Grenzen ohne unverhältnismässige Opfer nicht möglich sein, und dann ist die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zugesichert. Ferner würde der später Bauende erheblich benachteiligt sein, wenn er den vollen Gebäudeabstand auch dann allein bestreiten müsste, wenn der Nachbar vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ein Gebäude näher als 6 m an die Grenze gestellt hat.

In solchem Falle wird wohl der volle Grenzabstand, nicht aber auch der Gebäudeabstand vorgeschrieben (Abb. 4 u. 5). Umgekehrt wird vorgeschlagen, in Zone II bei Verzicht auf ein Stockwerk den Grenzabstand um 1 m zu verringern, so dann bei Innehaltung der Gebäude-Abstände und Zustimmung des Nachbarn einen bis auf 3,5 m reduzierten Grenzabstand zuzulassen. Diese letztere Bestimmung wäre sehr zu begrüssen, weil sie die Verlegung der Häuser nahe an die Nordgrenze der Grundstücke ermöglichen würde (Abb. 5).

Zu Professor Dr. F. Bluntschli 70. Geburtstag.

(Mit Tafel 18.)

Die am Abend des 29. Januar zu einer intimen Feier des 70. Geburtstages von Professor Bluntschli versammelte kleine Gemeinde war ausser der Familie des Jubilars und einer Anzahl näherer Freunde fast ausschliesslich aus seinen frühern Schülern oder Mitarbeitern zusammengesetzt, die zum grossen Teil ebenfalls mit ihren Damen erschienen waren. Das Fest nahm dementsprechend einen herzlichen Verlauf.

Der dazu gewählte Saal im Hôtel Baur en Ville war unter der künstlerischen Hand des Festleiters, Architekt Max Häfeli, äusserst stimmungsvoll in eine italienische Pergola umgewandelt worden, von mit ihren goldenen Früchten übervoll beladenen Orangenbäumen eingefasst und überdacht, und die Tafelordnung, das Mahl selbst sowie die festliche Ausschmückung der Feier waren sorgfältig im gleichen Sinne durchgeführt. Ausnehmend feierlich und schlicht gestaltete sich der Eröffnungsakt. Drei Grazien, frische jugendliche Gestalten, liebliche Töchter von anwesenden Freunden und Gästen, überbrachten dem Gefeierten in wohlgesetzter Anrede Glückwunsch und Gruss; die eine schmückte ihn mit dem wohlverdienten Lorbeer, die zweite brachte ihm als Weihes Geschenk einen von seinen Frankfurter Kollegen gestifteten goldenen Becher dar, eine kunstvolle Arbeit des Münchener Goldschmieds Heygen, und die dritte überreichte ihm eine goldene Denkmünze, die von seinen Zürcher Freunden, von frühern und jetzigen Schülern dem Meister zu diesem Anlass gewidmet worden.¹⁾

Die von diesem Eröffnungsakt eingeleitete, gehobene und fröhliche Stimmung löste alsbald die Reihe der Glückwünsche aus, in denen Freundschaft und Dankbarkeit für Bluntschli Wirken beredten, herzlichen Ausdruck fanden.

Prof. Karl Moser, als Präsident der Veranstaltung, schloss sich im Namen aller Teilnehmer der Huldigung der drei Grazien an. Im Namen und Auftrag der Professoren der Architektur-Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule gab sodann Prof. Dr. G. Gull den Wünschen derselben Ausdruck und liess einen prächtigen Blumengruss überreichen.

Der Rektor der Eidg. Technischen Hochschule, Prof. Dr. Th. Vetter, sprach in deren Namen. Er dankte dem Gefeierten für die grosse treue Arbeit, die er, aus erfolgreicher Privatpraxis kommend, während der 31 Jahre seiner Wirksamkeit an der Eidg. Technischen Hochschule dieser gewidmet hat, und gab dem Wunsch Ausdruck, seine Lehrtätigkeit möge noch lange der Anstalt erhalten bleiben. In kurzen Zügen erinnert er sodann an die Namen und Taten, durch die seine Familie von Alters her bis in die Gegenwart sich in der Geschichte Zürichs und auch im Auslande rühmlich hervorgetan und beglückwünscht ihn, dass er der Reihe solcher Vorfahren sich anschliessend, heute noch rüstig an der Arbeit sein könne. Er freut sich auch der Tätigkeit, mit der Bluntschli während dieser Jahre in so zahlreichen Bauten zur Verschönerung der Stadt Zürich beigetragen hat. Und wenn, wie in vielen Dingen, auch in der Baukunst heute sich neue Bestrebungen vordrängen, so mindert das seine Verdienste in keiner Weise.

Professor F. v. Thiersch aus München, der s. Z. als junger Mann auf Bluntschli's Architekturbureau gearbeitet,

erinnert an die Internationalität der Kunst, die über die Landesgrenze hinaus kunstverständige und kunstfreudige Menschen verbindet. Er feiert in seinem Freund einen würdigen Vertreter dieses Gedankens, dem er durch seine zahlreichen Beziehungen zu deutschen Kollegen Ausdruck gegeben hat.

Die Grüsse des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins bringt dessen Präsident, Ingenieur H. Peter, der dem stets dienstbereiten Kollegen für seine seit Jahren dem Verein gewidmete Mitarbeit im Zentralkomitee herzlich dankt. Ein Vertreter der Studentenschaft begrüsst in deren Namen den beliebten Lehrer.

Zum Schlusse spricht Architekt O. Pflughard von den Erinnerungen der alten Schüler Bluntschli's. Wie sie ihren Lehrer, der ihnen zuerst so ernst und zurückhaltend erschien, bei näherem Verkehr, namentlich bei den gemeinsamen Ausflügen und Skizzierübungen kennen und schätzen lernten, und sich ihm immer wärmer anschlossen. Namentlich zog sie sein entgegenkommendes, vornehmes Wesen an, das sich stets auch im fernern Verkehr gleich blieb und ihm die besondere Hochschätzung der Kollegen auch später erhalten hat. Was Bluntschli von den Bauten der Technischen Hochschule geschaffen, so das Chemiegebäude, das Physikgebäude u. a., zeichnet sich durch natürliche, dem Bedürfnis angepasste Ausführung aus. Es werden, auch wenn andere Lösungen der stets gleichbleibenden Grundprobleme obenaufkommen, diese Schöpfungen ihren Wert stets behalten und das Andenken an ihren Meister fortauern lassen. Er begrüsst vor allem den Menschen Bluntschli, der, wenn ihm auch Widerspruch nicht erspart blieb — und welchem Architekten, der in Arbeit 70 Jahre alt geworden, sollte solches erspart bleiben? — doch stets mit Ruhe und rücksichtsvoll seinen Standpunkt vertreten hat und dabei auch andere Anschauungen gelten zu lassen gewohnt ist, und schliesst, indem er der Lebensgefährtin des Gefeierten gedenkt, die Freud und Leid unermüdet mit ihm teilt.

Mit wenig einfachen Worten dankte Bluntschli den Freunden für die Veranstaltung, die so recht nach seinem Sinne geraten sei, und für die überreichen Glückwünsche und Anerkennungszeichen, die ihm geworden. Er schildert die Sorgen seines Berufes, der mit dem immer mehr schwindenden Sinn der Jugend für ernstes und anhaltendes Studium zu kämpfen hat und seine Erfolge stets schwieriger erringen muss. Ganz kurz deutet er den Standpunkt an, auf den er sich in seinem Wirken von Anfang an gestellt hat und an dem er heute noch festhält, das ist, dass die Baukunst auf der Antike und der sich auf dieser aufbauenden Renaissance fusse und alles Gute in ihr immer wieder auf diese Tradition zurückzuführen sei, auch da wo neue Bedürfnisse des modernen Lebens neue Probleme stellen und zu deren Lösung anscheinend neue Formen zur Anwendung kommen.

Damit schloss der feierliche Teil des schönen Abends, den der jüngere Teil der Gesellschaft in ungezwungener Lustbarkeit bei Musik und Tanz ausklingen liess.

Wir fügen den Worten von Bluntschli's Freunden und Verehrern, denen wir uns aufrichtig zugesellen, für jene unserer Leser, die ihm persönlich weniger nahe stehen, bei, dass er, als Sohn des bekannten Staatsrechtlers Bluntschli in Heidelberg geboren, in den Jahren 1860 bis 1863 an unserer Technischen Hochschule unter Semper studiert hat und nach weiterem Studium an der Ecole des Beaux Arts in Paris und vielfachen Reisen in Italien von 1866 bis 1881, zuerst in Heidelberg und dann in Frankfurt a. M., im Verein mit seinem Kollegen Mylius ein viel beschäftigtes und angesehenes Architekturbureau leitete. Im Jahre 1881 gelang es dem Schweiz. Schulrat, ihn für den Lehrstuhl zu gewinnen, den einst sein verehrter Lehrer Semper inne hatte. Was er seither als Lehrer und zugleich als ausübender Architekt in Zürich geleistet, ist unsern Lesern bekannt.

¹⁾ In Tafel 18 ist diese Denkmünze dargestellt.